

Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Hessen

Marina Klimke, Linn Meyer

Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Hessen bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.

1. Anlage von Agroforstsystemen

In Hessen besteht keine Fördermöglichkeit, die explizit die Anlage von Agroforstsystemen fördert. Es bestehen aber die folgenden Alternativen:

Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten, kann ggf. auch eine Förderung für Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen in Anspruch genommen werden (z.B. für Hecken und Streuobstbestände). Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Die Beantragung erfolgt bei dem zuständigen Regierungspräsidium. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Förderung als Kompensationsmaßnahme: Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems ggf. als Kompensationsmaßnahme bzw. Ökokontomaßnahme finanziert werden. Die hessische Kompensationsverordnung listet u.a. die Anlage von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Streuobstbeständen als mögliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Zudem kann über Fördermittel aus Ersatzzahlungen die Pflanzung von Bäumen, Gebüsch, Hecken und Streuobstwiesen mit einem Fördersatz von 80 % gefördert werden. Weitere Informationen hierzu finden sich [hier](#). Ansprechpartner ist jeweils die untere Naturschutzbehörde.

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

2. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

In Hessen gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik: Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

⚠ WICHTIG: Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüfetes Nutzungskonzept vorlegen (entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#).

⚠ WICHTIG: Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

Ökoregelung 3: Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

⚠ WICHTIG: In Hessen wurden Ausschlussgebiete für die ÖR 3 bestimmt. Die Ausschlussgebiete sind [hier](#) einzusehen.

⚠ WICHTIG: In Hessen kann die Förderung durch ÖR 3 nicht mit einer Förderung nach ÖR 1a, 1b oder 1c kombiniert werden. Die ÖR 3 kann mit der Ökolandbauprämie für Ackerflächen, Grünland sowie Gemüse, Blumen und Zierpflanzen kombiniert werden. Eine Kombination mit der Ökolandbauprämie für Dauerkulturen ist nicht möglich. Weitere Informationen finden sich [hier](#) (Seite 78).

3. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau): Sofern Ihr Agroforstsystem aus Gehölzarten besteht, die die Voraussetzung einer Dauerkultur erfüllen (d.h. wiederkehrende Erträge durch Obst, Nüsse oder Früchte, z.B. Esskastanie, Walnuss etc.) und die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllen, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Dauerkulturen in Anspruch nehmen. In Hessen sind dies derzeit 1325 €/ha für die Umstellung auf Ökolandbau und 1000 €/ha für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

Streuobstpflge (Erhaltungsschnitt): Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. die Förderung für die Pflege von extensiven Obstbeständen (Hochstämme mit einer Stammhöhe von mind. 1,80 m, Bestandsdichte maximal 100 Obstbäume/ha). Die Förderhöhe liegt bei 9 € pro gepflegtem Baum. Die geförderte Fläche muss im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen und/oder von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#) (S. 16).

Streuobstpflge (Nachpflanzung): Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. die Förderung für die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen (regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten, Hochstämme mit einer Stammhöhe von mind. 1,80 m) zur extensiven Obsterzeugung in Anspruch nehmen. Die Förderhöhe beträgt 90 € pro gepflanzten Baum. Eine Kombination mit der Förderung für den Erhaltungsschnitt (s.o.) ist Voraussetzung. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#) (S. 17).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in beiden Fällen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten, kann ggf. auch eine Förderung für Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen in Anspruch genommen werden (siehe oben, z.B. für Hecken und Streuobstbestände). Die Beantragung erfolgt bei dem zuständigen Regierungspräsidium. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Hessen:
<https://lh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlungen/>
- Förderübersicht der Baumlandkampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst:
<https://www.baumland-kampagne.de/unsere-beitrag/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge:
https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und_-pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages